

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013 geändert wird**

Der vorliegende Entwurf für eine Novelle des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen – EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2015, (im Folgenden: Entwurf der Novelle), dient zwei legislativen Vorhaben.

Zum einen erfolgt als Hauptziel die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden: MCPD), ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1. Zum anderen soll das Schreiben der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2020 / 2094 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25, Berücksichtigung finden, mit welchem einzelne, wenige Punkte an der bestehenden Umsetzung hinterfragt wurden.

Mittelgroße Feuerungsanlagen sind Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 MW und weniger als 50 MW. Für mittelgroße Feuerungsanlagen, die Teil von gewerblichen Betriebsanlagen sind, erfolgte bereits die Umsetzung der MCPD mit der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019.

Im vorliegenden Entwurf der Novelle werden die Emissionsgrenzwerte und die Bestimmungen für die Emissionsmessung aus der FAV 2019 für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW, die dem EG-K 2013 unterliegen, verbindlich erklärt. Dadurch ist in diesem Leistungsbereich eine einheitliche Umsetzung gewährleistet, und zwar hinsichtlich dieser Bestimmungen bei Feuerungsanlagen in

gewerblichen Betriebsanlagen einerseits, und derartigen Anlagen, die dem EG-K 2013 unterliegen, andererseits.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

6. Oktober 2023

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister